

# **Straßenreinigungsfibel**

## **1. Einleitung**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eisenhüttenstadt,

die Stadtverwaltung möchte Ihnen hiermit wichtige Informationen zur Straßenreinigung innerhalb der Stadt Eisenhüttenstadt vermitteln.

Grundlagen der Regelungen zur Straßenreinigung bzw. zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sind die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt.

## **2. Ansprechpartner**

### **Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt**

Zentraler Platz 1

15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: 0 33 64 - 5 66 0

[www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Donnerstag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Liegt die Reinigungspflicht bei der Stadt, werden diese Leistungen durch nachfolgendes Unternehmen ausgeführt:

## **Stadtwirtschaft Eisenhüttenstadt GmbH**

Glashüttenstraße 44

15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: 0 33 64-77 45 0

### **3. Reinigungszuständigkeit**

Die im Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt, als Anlage zur geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt, aufgeführten Fahrbahnen, Geh- und Radwege, werden entsprechend der hier aufgeführten Reinigungshäufigkeit durch die Stadt gereinigt bzw. wintergewartet. Für Fahrbahnen, Geh- und Radwege, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, gilt die Anliegerpflicht. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist der jeweils geltenden [Straßenreinigungssatzung](#) der Stadt Eisenhüttenstadt zu entnehmen. Abrufbar ist diese über die Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt (Stadt & Verwaltung – Rathaus – Ortsrecht).

#### **3a. Karte**

Eine thematische Karte ist über die Homepage der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Stadt & Verwaltung) abrufbar.

### **4. Reinigungsausführung**

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

Zur Reinigungspflicht gehört nicht das Mähen von Rasenflächen bzw. das Schneiden von Gehölzen.

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen. Zur Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege gehört auch das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat. Kehricht, Laub oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

Ist das Entsorgen von Laub auf dem eigenen Grundstück selbst nicht möglich, kann dieses auf der Abfallkleinmengenannahme des Landeskreises Oder-Spree kostenpflichtig entsorgt werden.

**Anschrift:**

Oderlandstraße 14 in Eisenhüttenstadt

Telefon: 0 33 64 - 77 37 30

**Öffnungszeiten:**

|            |                         |
|------------|-------------------------|
| Montag     | 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag   | 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch   | 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Samstag    | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

(jede ungerade Kalenderwoche)

## 5. Winterdienstausführung

Liegt die Verantwortlichkeit gemäß Straßenreinigungsverzeichnis bei den Anliegern, bittet die Stadtverwaltung um Beachtung nachfolgender Hinweise:

1. Wann muss mit dem Räumen bzw. Streuen begonnen werden?

In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 des folgenden Tages zu beseitigen. Bitte beachten Sie auch, dass bei an zwei Straßen anliegenden Eckgrundstücken die Räum- und Streupflicht auch an zwei Straßen besteht. Die durch die Stadt Eisenhüttenstadt winterzuwartenden Fahrbahnen und Gehwege werden durch die Stadtwirtschaft Eisenhüttenstadt GmbH geräumt bzw. gestreut. Dabei bittet die Stadt um Verständnis, dass nicht alle Straßen gleichzeitig wintergewartet werden können.

2. Wie muss der Schnee geräumt werden?

Die Gehwege sind so von Schnee freizuhalten, dass eine ungehinderte Begehung möglich ist. Dabei sollte bei der Gehwegberäumung der Schnee nach Möglichkeit nicht einfach auf die Fahrbahn geschoben werden, da spätestens beim nächsten durchfahrenden Räumfahrzeug der Schnee wieder auf dem Gehweg landet.

Jeder Verantwortliche für die Gehwegwinterwartung sollte sich darüber im Klaren sein, dass dann eine erneute Verpflichtung zur Räumung besteht.

Bei Fahrbahnen, die nicht über einen separaten Gehweg verfügen (Verkehrsmischflächen), ist ebenfalls so zu berräumen, dass ein Begehen bzw. Befahren möglich ist.

### 3. Womit wird Glatteis beseitigt?

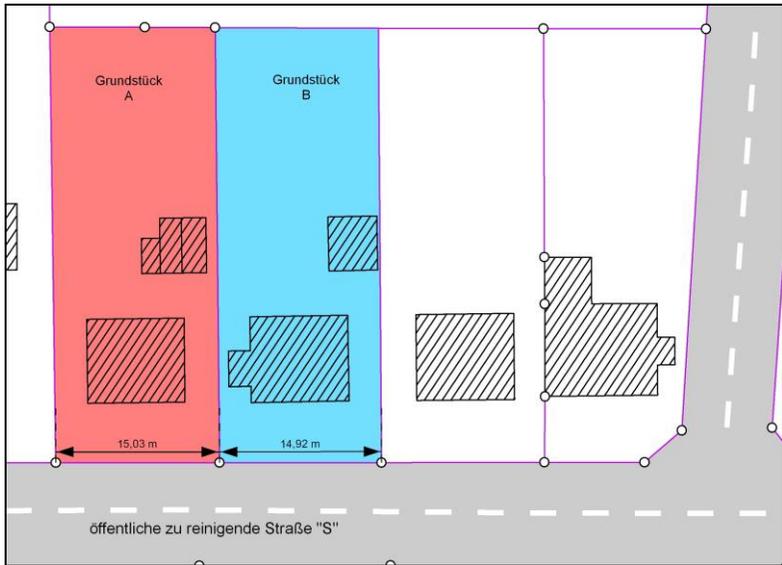
Der Einsatz von Streusalz ist nur bei klimatischen Extremfällen, wie Eisregen und Blitzeis, gestattet. Grundsätzlich sind Mittel mit einer abstumpfenden Wirkung (Sand) zu verwenden. Später sind diese Stoffe wieder aufzukehren.

## **6. Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Anzahl der Reinigungen, sowie die Art der Reinigung und des Winterdienstes.

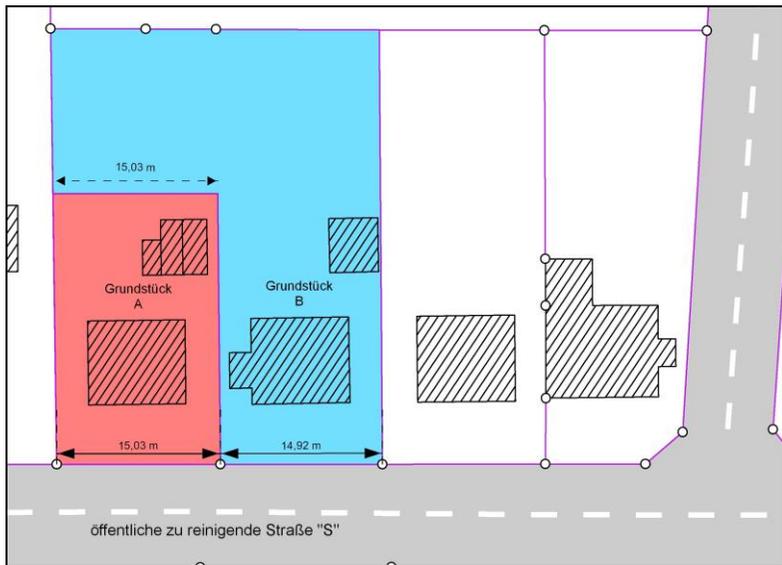
Nachfolgend einige Darstellungsbeispiele für die Ermittlung der Frontlänge:

## Grundstücke mit angrenzenden Grundstücksseiten (Anlieger)



Das Grundstück A grenzt mit 15,03 Meter, das Grundstück B mit 14,92 Meter direkt an die Straße „S“. Zur Berechnung wird eine Fronlänge für das Grundstück A mit 15 Meter, für das Grundstück B mit 15 Meter herangezogen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Hinterlieger).



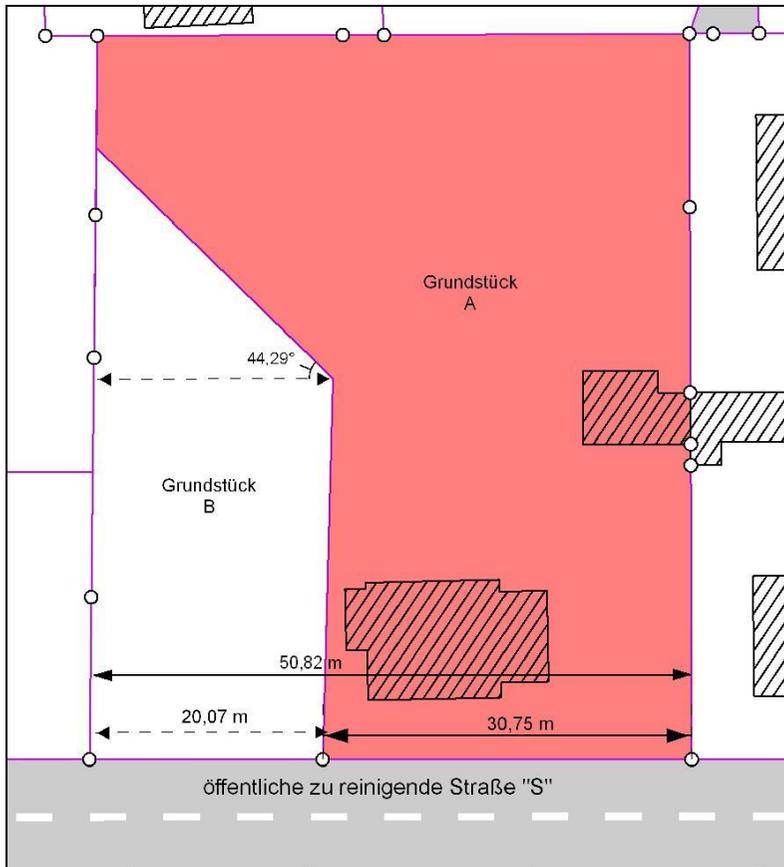
Das Grundstück B grenzt mit 14,92 Meter direkt an die Straße „S“ und besitzt eine zur Straße zugewandte Grundstücksseite mit einer Länge von 15,03 Meter. Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm werden abgerundet und über 50 cm aufgerundet. Zur Berechnung wird eine Gesamtfrentlänge für das Grundstück B mit 30 Meter herangezogen.

Das Gleiche gilt für ein durch vermittelnde Zuwegung von der Straße erschlossenes Grundstück.



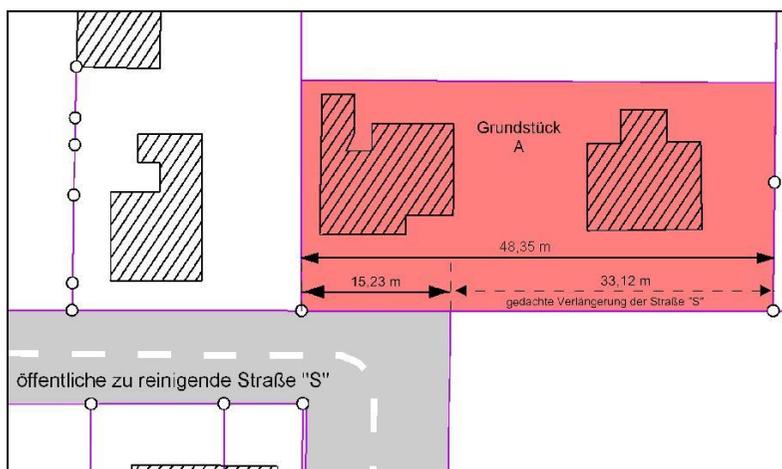
Die Grundstücke A und B grenzen nicht direkt an die Straße „S“. Sie sind jedoch über die Privatstraße „P“ von der Straße „S“ erschlossen, so dass für das Grundstück A und B Straßenreinigungsgebühren für eine Frontlänge von 12 bzw. 13 Metern zu berechnen sind. Das Grundstück C grenzt mit 14,35 Meter direkt an die Straße „S“, die Gebühren sind auf der Grundlage der angrenzenden Grundstücksseite von 14 Meter festzusetzen Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm werden abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.



Das Grundstück A grenzt mit 30,75 Meter direkt an die Straße „S“ und besitzt eine zur Straße zugewandte Grundstücksseite (Winkel kleiner als 45 Grad) mit einer Länge von 20,07 Meter. Zur Berechnung wird eine Gesamtlänge für das Grundstück A mit 51 Meter herangezogen Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm werden abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.



Das Grundstück A hat eine Gesamtlänge von 48,35 Meter, davon grenzen 15,23 Meter direkt an die Straße „S“. Der restliche Teil des Grundstückes mit einer Länge von 33,12 Meter ist keine der öffentlich zu reinigenden Straße „S“ zugewandte Grundstücksseite. In diesem Fall ist diese Grundstücksseite durch eine gedachte Verlängerung der Straße „S“ in gerader Linie bei der Berechnung der Gesamtlänge (48 Meter) mit einzubeziehen Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm werden abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

## **7. erschlossenes Grundstück - zu veranlagendes Grundstück**

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt an die Grundstücksgrenze heran, möglich ist, unabhängig vom tatsächlichen Eingang zum Grundstück. Es sind alle Grundstücksseiten zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen, von denen eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist. Es ist für eine Erschließung daher maßgeblich, ob das Grundstück von der zu reinigenden Fahrbahn aus genutzt oder erreicht werden kann, ohne dass rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.

Eine wege- bzw. verkehrsmäßige Erschließung eines Grundstücks kann nicht im straßenreinigungsrechtlichen Sinn mit bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks gleichgestellt werden. Es muss gerade nicht eine Zufahrt im straßenrechtlichen Sinn gewährleistet sein. Es genügt daher für eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks die Zugangsmöglichkeit zu Fuß. Die Erschließung des Grundstücks von einer Seite steht einer Erschließung von den übrigen Grundstücksseiten aus nicht entgegen. Auch wenn nur ein Eingang auf das Grundstück vorliegt, so kann der Zugang auf das Grundstück von mehreren Seiten aus möglich sein.

Es genügt, dass dem Grundstück abstrakt ein Vorteil durch die Möglichkeit, Zugang nehmen zu können, vermittelt wird.

## **8. Gebühren**

Die Straßenreinigungsgebühren sind der jeweils geltenden [Straßenreinigungsgebührensatzung](#) der Stadt Eisenhüttenstadt zu entnehmen. Abrufbar ist diese über die Homepage der Stadt Eisenhüttenstadt ([www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de) - Stadt & Verwaltung – Rathaus – Ortsrecht).